

Fachgruppe Wien der Beförderungsgewerbe mit PKW

Sparte Transport und Verkehr

Straße der Wiener Wirtschaft 1 | 1020 Wien

T +43 1 514 50-3495 | F +43 1 514 50-93495

E taxi@wkw.at

W wko.at/wien/taxi

## Richtlinie zur finanziellen Unterstützung bei Sachbeschädigungen im Rahmen der „EINBRUCHSSERIE in Taxis 2023/2024/2025“

### **1. Ziel der finanziellen Unterstützung**

In den vergangenen Monaten wurden zahlreiche Wiener Taxi-Unternehmen Opfer von Vandalismus und Einbrüchen, bei denen häufig die Seitenscheiben der Fahrzeuge eingeschlagen wurden. Die Polizei hat die Täter:innen ausgeforscht. In den meisten Fällen handelte es sich um strafunmündige Minderjährige, die nur schwer zur Verantwortung gezogen werden können.

Die Fachgruppe Wien der Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen gewährt den Geschädigten gemäß dieser Richtlinie eine pauschale finanzielle Unterstützungsleistung in Höhe von EUR 200,-. Diese soll als kleiner Ausgleich für den entstandenen Aufwand durch Behördenwege, Material- und Reparaturkosten sowie Verdienstausfälle dienen.

### **2. Unterstützungsgeberin**

Fachgruppe Wien der Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen (im Folgenden kurz: „Fachgruppe“).

### **3. Unterstützungsberechtigte Unternehmen**

Eine finanzielle Unterstützung kann allen aktiven Mitgliedern der Fachgruppe Wien der Beförderungsgewerbe mit PKW mit einer „Taxi-Gewerbeberechtigung“ (505-0105) gewährt werden.

Ruhende und Nicht-Mitglieder der Fachgruppe sind jedenfalls ausgeschlossen.

### **4. Abwicklungsstelle**

Abwicklungsstelle ist die Fachgruppe Wien der Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen (im Folgenden kurz „Fachgruppe“).

### **5. Ausschluss des Rechtswegs**

Die finanzielle Unterstützung im Sinne dieser Richtlinie stellt eine freiwillige Leistung der Fachgruppe ausschließlich für ihre eigenen Mitglieder als eine kleine Entschädigung für die entstandenen Aufwände dar.

Das antragstellende Unternehmen hat somit keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung der Unterstützungsleistung. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung(en) der Fachgruppe als Unterstützungsgeberin steht nicht zu.

## **6. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit 1. November 2024 in Kraft und gilt bis auf Widerruf durch die Unterstützungsgeberin. Die Aktion endet jedenfalls mit Ausschöpfung der budgetären Mittel (siehe Punkt 8.)

Anträge können ab dem 1. November 2024 gestellt werden. Anträge, die innerhalb dieses Zeitraums bei der Fachgruppe einlangen und daraus resultierende Unterstützungsleistungen im Rahmen dieser Unterstützungsaktion unterliegen dieser Fassung der Richtlinie.

Die Unterstützungsgeberin behält sich vor, jederzeit die Unterstützungsaktion für Neueinreichungen zu beenden oder die Richtlinie für Neuanträge zu adaptieren.

## **7. Voraussetzungen für die Gewährung der Unterstützungsleistung**

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die Unterstützung zu erhalten:

1. Das antragstellende Unternehmen hat nach dem 1. Juli 2023 einen Schaden durch einen Einbruch in ein auf das Unternehmen zugelassenes Taxi (Verwendungsbestimmung 25) erlitten.
2. Das Fahrzeug war zum Zeitpunkt des Einbruchs verschlossen.
3. Im Zuge des Einbruchs kam es zu einer Sachbeschädigung (zB eingeschlagene Fensterscheibe).
4. Das antragstellende Unternehmen hat eine Strafanzeige bei der Polizei erstattet.
5. Das antragstellende Unternehmen hat den Schaden reparieren lassen.

## **8. Höhe der Unterstützungsleistung**

Die Gesamthöhe aller Unterstützungsleistungen ist mit einem Gesamtbetrag von EUR 100.000,- gedeckelt. Das entspricht 500 Unterstützungsleistungen zu jeweils EUR 200,-.

Die einzelne finanzielle Unterstützungsleistung beträgt pauschal EUR 200,- pro Einbruch bzw. Strafanzeige. Dieser Betrag ist unabhängig von der tatsächlichen Schadenshöhe.

Für ein Fahrzeug, in das mehrmals eingebrochen wurde und auf welches die Kriterien nach Punkt 7. zutreffen, kann auch mehrmals eine Unterstützungsleistung beantragt werden.

## **9. Abwicklung**

### **9.1 Antragstellung**

Die Antragstellung erfolgt online und hat durch das Mitgliedsunternehmen bzw. dessen vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Mitarbeiter:innen (insbesondere Taxilenker:innen) sind nicht zur Antragsstellung berechtigt.

Folgende Unterlagen sind für die Antragsprüfung erforderlich:

- **Strafanzeige:** Scan, Foto, Kopie, etc. der Original-Strafanzeige bei der Polizei, aus welcher jedenfalls folgende Daten hervorgehen müssen:
  - Geschäfts-/oder Aktenzahl
  - Datum/Uhrzeit der Anzeige

- Kennung der Polizeiinspektion
  - amtliches KFZ-Kennzeichen des Taxis
  - (nach Möglichkeit der/die Zulassungsbesitzer:in)
- **Reparaturrechnung:** Scan, Foto, Kopie, etc. der Reparaturrechnung durch eine Fachwerkstatt.
- **Zahlungsbestätigung:** Scan, Foto, Kopie, etc. der Zahlungsbestätigung, sofern diese nicht bereits auf der Rechnung ersichtlich ist.
- **Bekanntgabe der Kontoinformationen:**
  - Kontoinhaber:in (Firmen-/Unternehmensbezeichnung)
  - IBAN (20 stellig)
  - Postadresse (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer/Stiege/Stockwerk/Tür)

## 9.2 Antragsprüfung

Nach Eingang des Antragsformulars werden die Unterlagen von der Fachgruppe geprüft, insbesondere die Voraussetzungen nach Punkt 7., sowie die Vollständigkeit der Einreichunterlagen nach Punkt 9.1.

Sind die Voraussetzungen nach Punkt 7. nicht erfüllt, wird das Mitglied darüber informiert und es erfolgt eine Unterstützungsablehnung.

Fehlen Unterlagen nach Punkt 9.1, werden diese vom antragstellenden Unternehmen nachgefordert. Zur Nachreichung der Unterlagen wird dem antragstellenden Unternehmen eine Frist von 3 Wochen genannt. Werden diese sodann nicht innerhalb der genannten Frist übermittelt, erfolgt eine Unterstützungsablehnung.

## 9.3 Entscheidung und Reihung

Vollständig eingereichte Unterlagen werden quartalsweise dem Obmann und dem Geschäftsführer zur nochmaligen Kontrolle und Freigabe vorgelegt.

Alle freigegebenen Einreichungen werden nach dem Datum gereiht, an dem die Unterlagen vollständig übermittelt wurden. Somit ist nicht das Datum einer Einreichung relevant, sondern jenes an dem alle benötigten Unterlagen vollständig der Fachgruppe laut Punkt 9.1 übermittelt wurden.

Die Fachgruppe stoppt die Annahme neuer Anträge, sobald die Gesamtanzahl von 500 Anträgen überschritten wurde. Sollten mehr als 500 Anträge vollständig einlangen, so gilt das Prinzip „first come - first serve“ (der Zeitpunkt zu dem alle Unterlagen vollständig in der Fachgruppe eingelangt sind).

## 9.4 Auszahlung

Die Auszahlung einer gewährten Unterstützungsleistung erfolgt ausschließlich an die Mitgliedsunternehmen selbst auf die unter Punkt 9.1 angegebene Bankverbindung. Der/die Empfänger:in kann ausschließlich das Mitgliedsunternehmen sein. Auszahlungen an Dritte (wie zB Mitarbeiter:innen oder Taxilenker:innen) sind ausgeschlossen.

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich als Überweisung. Andere Zahlungsarten sind nicht zulässig. Alle Auszahlungen werden erst im Anschluss an die finale Freigabe und Reihung nach Punkt 9.3 vorgenommen. Eine vorzeitige Auszahlung ist nicht möglich.

## **10. Rückforderung**

Die Fachgruppe kann den gesamten Zuschuss bis zu 24 Monaten nach Auszahlung der Unterstützungsleistung zurückfordern, wenn ihr bekannt wird, dass ihr von dem antragstellenden Unternehmen unrichtige Unterlagen bzw. Auskünfte zur geförderten Maßnahme vorgelegt bzw. erteilt wurden, welche für die Gewährung der Unterstützungsleistung maßgeblich waren.

## **11. Europäische beihilfenrechtliche Grundlage**

Im Rahmen dieser Unterstützungsaktion gewährte Unterstützungen unterliegen beihilferechtlich der De-minimis-Verordnung. Es kommt somit folgende beihilferechtliche Grundlage in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung:

[De-minimis-Verordnung \(EU\) Nr. 2023/2831](#) der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Das antragstellende Unternehmen hat somit die geltenden Grenzen im Rahmen der De-minimis-Verordnung zu beachten und sicherzustellen, dass diese durch die gegenständliche Unterstützungsleistung nicht überschritten werden.

## **12. Datenschutz**

Die Fachgruppe ist Verantwortliche der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Gewährung von Unterstützungsleistungen nach dieser Richtlinie. Diese verarbeitet personenbezogene Daten, die im Rahmen der Antragsstellung zur Verfügung gestellt werden. Zweck der Verarbeitung ist die Abwicklung der Unterstützungsleistung (Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO) sowie allenfalls eine Verarbeitung aufgrund der erteilten Einwilligung gem. Art 6 Abs. 1 lit a DSGVO im Rahmen der in dieser Erklärung und zum jeweiligen festgelegten Zweck erteilten Zustimmung.

Dem antragstellenden Unternehmen wird hiermit zur Kenntnis gebracht, dass die Fachgruppe als Verantwortliche berechtigt ist,

- a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Unterstützungsleistung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer der Fachgruppe (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Unterstützungsleistung (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder eines Dritten (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) erforderlich ist, ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Unterstützungsleistung, und für Kontrollzwecke zu verwenden und somit nicht für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben der Fachgruppe;
- b) personenbezogene Daten an herangezogene Dienstleister für den Zweck der Abwicklung der Unterstützungsleistung weiterzuleiten.

Die personenbezogenen Daten werden, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zum Abschluss der Unterstützungsleistung) sowie darüber hinaus gem. den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich insbesondere aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), der Bundesabgabenordnung (BAO) ergeben - mindestens jedoch 10 Jahre - verarbeitet. Wenn die personenbezogenen Daten nicht länger benötigt werden, werden diese gelöscht bzw. anonymisiert, damit die antragstellenden Unternehmen nicht mehr identifiziert werden können.

Die Bestimmungen des Artikel 32 DSGVO werden eingehalten, indem angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden und das Möglichste getan wird, um die Geheimhaltung und Sicherheit der personenbezogenen Daten sicherzustellen.

Die Betroffenen haben das Recht, (i) von den Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, und sofern dies der Fall ist, Auskunft darüber zu erhalten, (ii) eine Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen sowie (iii) unter gewissen Voraussetzungen die Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen.

Weiters haben die Betroffenen das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Im Falle eines solchen Widerspruchs werden die Verantwortlichen die Daten nicht mehr weiterverarbeiten, es sei denn (i) sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen oder (ii) die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Betroffene sind auch berechtigt, von den Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, falls (i) sie die Richtigkeit der sie betreffenden Daten bestreiten, und zwar für eine Dauer, die es den Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit zu überprüfen, (ii) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und sie eine Löschung ablehnen und stattdessen die Einschränkung verlangen, (iii) die Verantwortlichen ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, sie aber der Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen bedürfen, oder (iv) sie der Verarbeitung widersprochen haben und die Entscheidung in Bezug auf die zugrundeliegenden Aspekte ausständig ist.

Weiters können die Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, sie betreffende personenbezogene Daten, die sie den Verantwortlichen bereitgestellt haben, zu erhalten und die Verantwortlichen mit der direkten Übermittlung dieser Daten an einen Dritten beauftragen.

Zur Ausübung dieser Rechte wenden Sie sich bitte schriftlich an die Fachgruppe unter [taxi@wkw.at](mailto:taxi@wkw.at). Falls Sie als Betroffener der Ansicht sind, dass die Verantwortlichen oder einer der Verantwortlichen Ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwenden oder verwendet haben, können Sie zudem eine Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde einlegen. Die aktuelle Datenschutzerklärung ist abrufbar unter [wko.at/datenschutzerklaerung](http://wko.at/datenschutzerklaerung)